

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Januar 1873.

N<sup>o</sup> 1.

## I. Allgemeine Verwaltungssachen.

### Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. Dezember v. J. beschlossen hat,

1. die der Reichs-Liquidations-Kommission für Rheberei-Schäden gestellte Aufgabe für erledigt zu erachten,

2. die mit dem Schlusse des Jahres 1872 zu bewirkende Auflösung der Kommission zu genehmigen, ist die Auflösung der genannten Kommission am 31. v. Mts. und J. erfolgt.

Etwaige, auf die Geschäfte der Kommission bezügliche Schreiben sind hiernach fernerhin an das Reichskanzler-Amt, an welches die bei der Kommission verhandelten Akten abgegeben worden sind, zu richten.

Berlin, den 2. Januar 1873.

Das Reichskanzler-Amt.  
Delbrück.

### Mittheilungen

über den Stand der Kinderpest.

I.

#### 1. Deutsches Reich.

Ein am 4. Dezember 1872 in Neudorf bei Coblenz konstatirter Fall der Kinderpest ist vereinzelt geblieben. Das Desinfektionsverfahren ist seit Mitte desselben Monats beendet und die Seuche als erloschen anzusehen. Die Einschleppung ist durch einen von den Gebrüdern Heß zu Offenbach über Passau, Nürnberg und Würzburg aus Oesterreich eingeführten Transport von Majstroffen erfolgt.

In anderen Theilen des Deutschen Reichs sind in den letzten Monaten Fälle von Kinderpest nicht vorgekommen.



## 2. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Hälfte des vorigen Monats herrschte die Kinderpest in Galizien, Bukowina, Mähren (Bezirke: Brünn, Olmütz, Wischau, Proßnitz, Sternberg und Littau), Böhmen (Bezirke: Brüx, Komotau, Senftenberg, Pardubitz, Königshof und Königgrätz), Nieder-Oesterreich (Bezirke: Seckshausen, Mistelbach, Brud, Hermans und dritter Wiener Stadtbezirk), Ober-Oesterreich (Bezirk: Wels), Küstenlande, Dalmatien, Ungarn, Slavonien.

Zur Verhütung der Einschleppung der Seuche sind für die gesammte Grenze des Deutschen Reichs gegen Oesterreich-Ungarn Einfuhrverbote auf Grund der §§. 1—3 der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetz-Blatt Seite 149) erlassen worden.

In Königreich Sachsen und in einem Theile der preussischen Provinz Schlesien (Kreis Habelschwerdt) sind wegen Auftretens der Seuche in der Nähe der Grenze auf Grund des §. 6 a. a. O. verschärfte Einfuhrverbote erlassen und ist die Grenze gegen Böhmen militärisch abgesperrt.

### 3. Rußland.

In Rußland herrschte die Kinderpest während der letzten Monate des verfloffenen Jahres in den Gouvernements: Siedletz, Lublin, Petrow, Winsk, Warschau, Grodno, Bessarabien, Nowgorod, Pultawa, Saratow, Tobolsk, Charkow, Cherson, Jaroslaw, Wolhynien, Wjatta, Penza, Simbirsk, Tambow, Twer, Tomsk, Gebiet Kuban, St. Petersburg, Kurl, Kasan und Moskau.

Mit Rücksicht auf diese ausgebreitete Verbreitung der Seuche sind die im August v. Js. zur Verhütung wiederholter Einschleppungen von sämmtlichen beteiligten Bundesregierungen gegen Rußland für den Land- und Seeweg erlassenen Einfuhr-Verbote unausgesetzt aufrecht erhalten geblieben.

---

## 2. G e w e r b e = W e s e n .

### B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Ausstellung von Legitimations-scheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Ausländer.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 17. Januar und 31. Dezember 1871 (V.-G.-Bl. pro 1871 S. 27 und Reichsges.-Bl. pro 1872 S. 2) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1873 ab zur Ausstellung von Legitimations-scheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Ausländer die nachstehend bezeichneten Behörden befugt sind:

#### I. Königreich Preußen:

die Regierungen zu Straßund, Stettin, Cöslin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen, Oppeln, Breslau, Liegnitz, Coblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Schleswig, ferner die Landdrosteien zu Osnabrück, Aurich, Stade und das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg.

#### II. Königreich Bayern:

die Bezirksämter zu Nechau, Bunsiedel, Zirchenreuth, Neustadt a. B. N., Hohenstrauß, Neumburg v. W., Walsmünchen, Cham, Kösting, Regen, Grafenau, Wolfstein, Wegscheid, der Stadt- magistrat zu Passau, ferner die Bezirksämter zu Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Altötting, Laufen, Berchtesgaden, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Tolz, Werdenfels, Schongau, Jüfzer, Sonthofen, der Stadt- magistrat zu Lindau, ferner die Bezirksämter zu Lindau, Zweibrücken, Pirmasens, Berg- gabern und Germerstheim.

III. Königreich Sachsen:

die Kreisdirektionen zu Bautzen, Dresden, Zwickau und Leipzig.

IV. Königreich Württemberg:

das Oberamt zu Tettnang.

V. Großherzogthum Baden:

die Bezirksämter zu Ueberlingen, Stodach, Constanz, Engen, Donndorf, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Mühlheim, Staufen, Alt-Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Lahr, Offenburg, Rort, Nüch und Naflatt.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

die Gewerbekommission zu Schwerin.

VII. Großherzogthum Oldenburg:

die Polizeidirektion zu Oldenburg und die Regierung zu Cutin.

VIII. Freie und Hansestadt Lübeck:

das Polizeiamt zu Lübeck.

IX. Freie Hansestadt Bremen:

die Polizeidirektion zu Bremen.

X. Freie und Hansestadt Hamburg:

das Gewerbebureau zu Hamburg und das Amt zu Ribbüttel.

Berlin, den 4. Januar 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

---

### 3. Maaß- und Gewichtswesen.

#### V e k a n n t m a c h u n g,

betreffend die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu buldenben Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1869 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungskommission vom 31. Januar 1872 (vergl. Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Goldmünzgewichte betreffend:

Die unter a und b im §. 1 des Erlasses aufgeführten Gewichtsklüsse für das Normal- und Passir-gewicht einzelner Goldmünzen, welche durch den doppelten Abdruck des Prägnationsstempels gekennzeichnet sind, werden zum Zuwaigen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Sinne des Mehr oder Weniger beträgt:

bei den Stücken für 10 Mark mehr als 4 Milligramm,

„ „ „ „ 20 „ „ „ 6 „

Die unter c aufgeführten Normalgewichte für gewisse Vielfache der Goldmünzen, durch den einfachen Abdruck des Prägnanzstempels gekennzeichnet, werden zum Zuzügen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit beträgt:

bei den Stücken für	50 Mark	mehr als	30 Milligramm,
" " " "	100 " "	" "	40 "
" " " "	200 " "	" "	50 "
" " " "	500 " "	" "	100 "
" " " "	1000 " "	" "	180 "
" " " "	2000 " "	" "	320 "

2. Die in dem Erlaße der Normal-Eichungskommission vom 19. März 1872 (vgl. Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Meßapparate für Flüssigkeiten werden zum Zuziehen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn bei irgend einer der von denselben angegebenen Maßgrößen eine Abweichung von der Sollgröße stattfindet, welche beträgt:

bei Maßgrößen von 1 Liter und größerem Inhalt	mehr als $\frac{1}{200}$ des Sollinhalts;
bei Maßgrößen von 0,5 bis 0,2 Liter	mehr als $\frac{1}{100}$ des Sollinhalts;
bei Maßgrößen von $\frac{1}{8}$ und 0,1 Liter	mehr als $\frac{1}{50}$ des Sollinhalts.

3. Die in dem Erlaße der Normal-Eichungskommission vom 25. Juni 1872 (vergl. Beilage zu Nr. 26 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck sind im öffentlichen Verkehr zulässig, so lange sie folgende Bestimmung einhalten:

Zu dem Zwecke der Prüfung die Federwaage auf der Lastseite mit geeichten Gewichten, deren Gesamtschwere einmal etwa 10 Kilogramm beträgt, das zweite Mal nahezu der größten Tragfähigkeit der Waage entspricht, belastet, so darf in beiden Fällen der Werth einer solchen Aenderung dieses Gewichtes, durch welche die Waage entweder bei merklichem Unterschiede zwischen der Angabe ihres Zifferblattes und dem Werthe der aufgelegten Gewichte zur genauen Angabe des Gewichteswerthes hingeführt oder, bei unmerklicher Abweichung von der richtigen Angabe, aus letzterer Stellung merklich abgelenkt wird, den Betrag von 200 Grammen nicht übersteigen.

Berlin, den 11. Dezember 1872.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Delbrück.

## 4. Heimathwesen.

### Verlautbarung,

betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen.

In Ausführung des §. 15 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 369) hat der Bundesrath dem nachfolgenden Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen, die Bestätigung ertheilt:

§. 1.

Sitzungen des Bundesamtes.

Das Bundesamt für das Heimathwesen versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihm bestimmten Sitzungstagen; — dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, im Bedürfnisfalle außerordentliche Sitzungen anzuberäumen.

§. 2.

Ferien.

Das Bundesamt hält Ferien während der Monate Juli und August. In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus; es müssen jedoch während derselben immer wenigstens drei Mitglieder, zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten, am Sitze des Bundesamtes anwesend sein oder in solcher Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einladung ohne Verzug zu einer Sitzung erscheinen können.

§. 3.

Urlaub der Mitglieder.

Außer der Ferienzeit darf der Vorsitzende sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Reichskanzlers vom Sitze des Bundesamtes entfernen. Die anderen Mitglieder des Bundesamtes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die regelmäßigen Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Bundesamtes entfernen; die Ertheilung des Urlaubs an diese Mitglieder steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Vorsitzenden, über diese Dauer hinaus dem Reichskanzler zu.

§. 4.

Leitung des Verfahrens.

Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor dem Bundesamte bezwecken, werden, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Bundesamtes erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verkügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen. In allen anderen Fällen bleibt es übrigens dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 5.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Verathungen in den Sitzungen des Bundesamtes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 6.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes erfolgt durch die Post gegen Verhängungsgeld.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Nach Befinden des Bundesamtes kann die Entscheidung oder die Verkündigung der Entscheidungsgründe bis auf die nächste regelmäßige Sitzung ausgesetzt werden. In letzterer werden die erschienenen Parteien mündlich vorgelesen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 7.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Vorgänge enthalten muß und von den theilnehmenden Mitgliedern des Bundesamtes, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 7b.

Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 8.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Bundesamtes; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§. 9.

Ausfertigungen *ic.*

Die endgültigen Entscheidungen des Bundesamtes in Streitsachen der Armenverbände werden

Im Namen des Deutschen Reichs

erlassen. Die Konzepte dieser Entscheidungen sind von allen theilnehmenden Mitgliedern zu vollziehen; den Ausfertigungen derselben ist das große Siegel des Bundesamtes beizubringen; im Eingange der gedachten Ausfertigungen sind die Mitglieder des Bundesamtes aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben.

Alle Entscheidungen und Verfügungen des Bundesamtes werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Bundesamt für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen.

§. 10.

Das Bundesamt führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, entsprechend dem großen Siegel, welches im Reichskanzler-Amte geführt wird,
2. ein kleineres Siegel mit dem Reichsadler und der Umschrift: Bundesamt für Heimathwesen.

§. 11.

Geschäfte des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei dem Bundesamte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Eingangsbemerk. Er vertheilt die Geschäfte. Er verfügt — und zwar entweder selbst oder mit Zuziehung eines Dezenten, in allen wichtigeren Fällen aber nach Berathung mit dem Kollegium — in den, das Bundesamt als solches betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, sowie bezüglich der Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollen. Er überwacht die Dienstführung der Subaltern- und Unterbeamten; er erläßt für diese Beamten die erforderlichen Instruktionen; er ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin — vorläufig und bis zur Regelung der Disziplinarverhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung — nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften.

§. 12.

Vertretung des Vorsitzenden.

Den Vorsitzenden vertritt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung das dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied; das Dienstalter bestimmt sich in allen Fällen nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede des Bundesamtes.

§. 13.

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht.

Das Geschäftsjahr des Bundesamtes beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 30. November.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Bundesamt dem Reichskanzler eine Uebersicht der erledigten Geschäfte bezüglich einzureichen.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

### 5. K o n s u l a t = W e s e n .

Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Jakob Ritter von Kaufmann-Wisser in Köln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Paraguay erteilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Neuhaus zu Aachen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der argentinischen Republik daselbst erteilt worden.

Dem Konsul des Deutschen Reichs Heinrich Brunn zu Ceará (Brasilien) ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschiefungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

### 6. M i l i t ä r = W e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Berechtigung der höheren Gewerbeschule zu Chemnitz zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst.

Unter Bezugnahme auf Litt. F. des mittelst Bekanntmachung vom 3. März pr. veröffentlichten siebenten Verzeichnisses der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten (Reichs-Ges.-Bl. pro 1872 Seite 62) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz besugt ist, denjenigen ihrer Schüler, dergleichen Qualifikations-Zeugnisse zu erteilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlussprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1 1/4-jährigen) und zweiten (1-jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Berlin, den 7. Januar 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

### 7. P o s t = W e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Seepostverbindungen mit dem Kaplande, Kap Natal, St. Helena und Ascension.

Vom Beginn dieses Jahres findet zwischen Southampton und dem Kap der guten Hoffnung monatlich eine dreimalige Seepostverbindung, anstatt der bisherigen zweimal monatlichen, statt. Die Schiffe gehen am

5., 15. und 25. jeden Monats, falls diese Tage jedoch auf einen Sonntag fallen, am folgenden Montag von Southampton ab.

Das am 5. von Southampton abgehende Schiff legt in St. Helena an und steht, bei der Ankunft in der Tafelbai, mit einer von dort vorläufig einmal monatlich stattfindenden Fahrt nach Kap Natal in Verbindung.

Zwei der Schiffe laufen auf der Rückfahrt nach Europa Ascension an.

Berlin, den 3. Januar 1873.

Kaiserliches General-Post-Amt.

#### Bekanntmachung.

Korrespondenz-Verkehr mit Neu-Zunland.

Für die Korrespondenz nach und aus Neu-Zunland kommen von jetzt ab folgende ermäßigte Portosätze in Anwendung: für frankirte Briefe  $4\frac{1}{4}$  Sgr. bz. 15 Kr. für je 15 Gramm; für unfrankirte Briefe  $6\frac{3}{4}$  Sgr. bz. 24 Kr. für  $\frac{1}{2}$  Unze (pptr. 14 Gramm). Die Rekommandations-Gebühr beträgt  $5\frac{1}{4}$  Sgr. bz. 18 Kr.

Berlin, den 3. Januar 1873.

Kaiserliches General-Post-Amt.

#### Bekanntmachung.

Postverbindungen mit Brasilien, den La Plata Staaten und Peru.

Vom 8. Januar ab werden zwischen Liverpool und Valparaiso über Rio Janeiro, Montevideo und Buenos-Ayres, anstatt der bisherigen vierzehntägigen, wöchentliche zu Postbeförderungen benutzte Fahrten stattfinden. Die Schiffe gehen an jedem Mittwoch von Liverpool ab. Bei jeder zweiten Fahrt nach Valparaiso, vom 15. Januar gerechnet, legen die Packetboote auch in Pernambuco und Bahia an, mithin die am 15. Januar, 29. Januar u. s. w. abgehenden Schiffe.

Berlin, den 3. Januar 1873.

Kaiserliches General-Post-Amt.

### 8. Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann G. Wiechel in Norrköping zum Konsul und den Kaufmann A. B. Selander in Piteå zum Vice-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen preussischen General-Konsul zu Hamburg, Redlich, unter Verlassung seines Charakters als General-Konsul, zum Konsul des Deutschen Reichs in Christiania zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Emanuel Martinengo zu Savona zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

